

Corona-Update: Information Nr. 18 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 19.05.2020

Ein Schreiben an die Pröpstinnen und Propsten in den Kirchenkreisen, das wir an Sie weiterleiten:

Am späten Samstagabend ist die neue Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-Cov-2 (Corona-BekämpfVO) in Schleswig-Holstein erlassen worden, sie gilt vom 18. Mai bis zum 7. Juni 2020 - siehe auch unter: https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

Das Wichtigste für Kirchengemeinden und Institutionen zu Beginn

- Es gelten für Gottesdienste und Veranstaltungen die Abstandsregeln und indoor das Verbot gemeinsamen Singens und der Nutzung von Blasinstrumenten.
- Alle Veranstaltungen außer Gottesdienste sind auf 50 Besucher*innen zu beschränken und den Besucher*innen nach Möglichkeit feste Plätze zuzuweisen. Die örtlichen Gesundheitsämter können Ausnahmen zulassen, falls durch diese Beschränkungen besondere Härten entstehen (§20). Eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Gesundheitsamt wäre im Blick auf anstehende Kirchenkreissynoden zu erwägen.
- Hygienekonzepte sind nach engen Vorgaben (Reinigen, Lüften, Ermitteln und bekannt machen von Höchstzahlen für Besucher*innen und Hygieneanforderungen, Lenken von Besucherströmen, Kontaktdaten der Teilnehmer*innen erfassen und sechs Wochen lang aufbewahren) zu erstellen und ggf. gegenüber dem Gesundheitsamt nachzuweisen. Der Umgang mit den Kontaktdaten soll sich nach den Maßgaben von Art. 13 (Informationspflicht), Art. 17 (Löschregeln) Art 32 (technische und organisatorische Anforderungen) der Datenschutzgrundverordnung richten.

Allgemeines

- Die neue Corona-BekämpfVO ersetzt ab dem 18. Mai 2020 die bisherige SARS-CoV-2-BekämpfVO und die bisherige Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit des Landes.
- Die Vorschriften zur Eindämmung des Coronavirus werden vollständig neu aufgebaut und formuliert.
- Das Konzept ist grundlegend anders als bei der bisherigen SARS-CoV-2-BekämpfVO. Bisher wurden zahlreiche Verbote ausgesprochen, von denen dann in den letzten Wochen zunehmend Ausnahmen formuliert wurden. Künftig gibt es in der Corona-BekämpfVO nur noch wenige Verbote und Einschränkungen, jedoch für zahlreiche Einrichtungen umfassende Vorgaben.

Hygieneanforderungen und Abstandsgebot

- Es wird weiterhin wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern gefordert (§ 2).
- Für alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr und Veranstaltungen gelten das Abstandsgebot und weitere allgemeine Hygienevorgaben. Es müssen in geschlossenen Räumen Möglichkeiten zur Händedesinfektion geschaffen werden (§ 3), Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden, regelmäßig gereinigt und Innenräume regelmäßig gelüftet werden. Die Besucher*innen sind über Aushänge zu instruieren.
- Für bestimmte Einrichtungen wird ein Hygienekonzept vorgeschrieben. Für diese Hygienekonzepte werden allgemeine Anforderungen formuliert (§ 4). Das Hygienekonzept ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben. (§4 Ab. 1 Satz 3). Vgl. Checkliste Corona für den Aushang in Betrieben. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Downloads/checkliste_Corona.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- Es wird klargestellt, bei welchen Einrichtungen welche Kontaktdaten der Nutzer zu erfassen sind und wie lange diese aufbewahrt werden müssen (6 Wochen).

Kontaktverbote

- Private Zusammenkünfte bleiben auf die Angehörigen zweier Haushalte oder auf enge Familienangehörige beschränkt (Kontaktverbot, § 2). Zusammenkünfte von Familien dürfen 10 Personen nicht überschreiten, § 2.

- Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind weiterhin nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken, es gilt der Mindestabstand.
- Die bisherige generelle Beschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum auf die Angehörigen zweier Haushalte entfällt dagegen.

Veranstaltungen

- Öffentliche oder berufliche Veranstaltungen sind wieder zulässig, aber nur bis zu 50 Personen (diese Zahl bezieht sich auf die Besucher*innen, nicht auf das Personal, s. Begründung zu §5, S. 23).
- Für Veranstaltungen gelten weitreichende Vorgaben: es muss ein Hygienekonzept geben, von allen Teilnehmern müssen die Kontaktdaten erfasst und sechs Wochen lang aufbewahrt werden, die Teilnehmer befinden sich während der Veranstaltung auf festen Sitzplätzen. **In geschlossenen Räumen sind gemeinsames Singen, Blasmusik und andere Aktivitäten mit erhöhter Tröpfchenfreisetzung untersagt.**

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die Höchstzahl der Teilnehmer*innen an Gottesdiensten richtet sich ausschließlich nach den Abstandsgeboten. In geschlossenen Räumen sind gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten untersagt:

§13 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nicht anzuwenden. Die Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Aus der Begründung zur Landesverordnung:

Zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften)

Sämtliche Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind gestattet. Es gelten allerdings die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- *Einhaltung des Abstandsgebotes,*
- *Einhaltung der Husten- und Niesetikette,*
- *Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,*
- *an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,*
- *sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden sind mit Ausnahme von Toiletten, für den Publikumsverkehr zu schließen.*

Zudem gelten die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 5 mit Ausnahme der Beschränkung der Teilnehmerzahl und des Sitzplatzgebotes:

- *Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;*
- *spätestens bei Beginn der Veranstaltung werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden erhoben;*
- *in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt, namentlich gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten.*

Durch einen Erlass von Allgemeinverfügungen sind weitere Bereiche (Kitas, Schulen, Krankenhäuser und Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe) geregelt.

Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen

Die Allgemeinverfügungen sind befristet vom 18. Mai 2020 bis zum 7. Juni 2020.

I. Kindertagesstätten

Die Betretungsverbote der Kindertagesstätten sind bis zum 31.5. zu befristen.

Ausnahmen sind im Notbetrieb in den bekannten Konstellationen (Ein Elternteil ist in der Kritischen Infrastruktur tätig oder alleinerziehend) zu erlauben in einer Gruppengröße bis 10 Kinder. Auch Kinder, die im Schuljahr 20/21 eingeschult

werden, dürfen nun die KITA besuchen. Ab dem 1.6. gilt ein eingeschränkter Regelbetrieb, der die reduzierte Gruppenstärke jedoch beibehalten soll.

(...)

IV. Krankenhausversorgung

Das Betreten von Krankenhäusern – außer Palliativstationen - ist untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind u.a.

Personen, die seelsorgerische Tätigkeiten wahrnehmen, bei der Klinikleitung registriert sind und deren Tätigkeit auf ausgewählte Klinikbereiche beschränkt wird. Eine Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung ist sicherzustellen. Weitere Ausnahmen für Besucherinnen und Besucher dürfen die Klinikleitungen zulassen für jeweils eine Besuchsperson pro Patient*in und Tag, wenn diese registriert sind und die üblichen Auflagen (Hygiene, keine Atemwegserkrankung) erfüllen.

VI. Stationäre Einrichtungen der Pflege und vergleichbare gemeinschaftliche Wohnformen

In Pflegeheimen gilt weiterhin ein Betretungsverbot, von dem neben den Personen für therapeutische Maßnahmen, Verwaltungsmitarbeiter, Handwerker und Personen der Rechtspflege nun auch Friseurinnen und Friseure und Fußpfleger*innen ausgenommen sind. Ausnahmen vom Betretungsverbot für Besucher*innen sind möglich anhand eines individuellen Besuchskonzeptes, das die Einrichtung mit dem Gesundheitsamt abzustimmen hat.